

Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt
Sachgebiet Bauverwaltung
IV/60.1-Ka.
Tel.: 408

09.10.2008

Bürgerinformationsveranstaltung 08.10.2008

➤ **Kanalbaumaßnahme Straße Auf der Hübben**

Am 08.10.2008 fand die o.a. Veranstaltung in der Zeit von 17:30 Uhr bis 19:45 Uhr im Ratssaal des Bürgerhauses statt. Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr 1. Beigeordneter Thiele
Herr Mittmann - Amt IV/66
Herr Drieschner - Amt IV/66
Herr Enders - Amt IV/66
Herr Hoff - Amt IV/60
Frau Kamer - Amt IV/60.

Aus dem Kreis der Anlieger der Straße Auf der Hübben erschienen 34 Personen.
Herr Helikum, der Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses, war ebenfalls anwesend.

Herr Mittmann erläuterte die Notwendigkeit und Planung der vorgesehenen Kanalbaumaßnahme in der Straße Auf der Hübben anhand einer PowerPoint-Präsentation (s. Anlage) und ging auf die rechtlichen Vorschriften, die von der Stadt Hilden einzuhalten sind, ein. Ebenso informierte er über die Zuständigkeiten bei der Abwasserentsorgung und die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten. Zum Abschluss erläuterte Herr Mittmann, dass die Verwaltung auf den Anschluss der Flächen in den hinteren Grundstücksbereichen, die bisher über Versickerungseinrichtungen verfügen, zum finanziellen Vorteil der Anlieger verzichten wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die vorhandenen Anlagen entsprechend dem Stand der Technik ausgebaut sind (oder bei entsprechenden Notwendigkeiten angepasst werden) und eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde erteilt wird. Entsprechend wird der Stadtentwicklungsausschuss, der über die Durchführung der Maßnahme entscheidet, informiert.
Anschließend erklärte Herr Hoff die rechtlichen Grundlagen zur Beitragserhebung.

Aus dem Kreis der Anwesenden wurden Fragen zu alternativen Entwässerungsmöglichkeiten (Versickerungen, Rigolen-Systemen) gestellt, die von Herrn Drieschner ausführlich beantwortet wurden. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass diese Systeme für die Straßenentwässerung im Bereich der Straße Auf der Hübben nicht geeignet sind, da es sich hier um Einrichtungen handelt, die bei mehreren Starkregenereignissen zur Aufnahme des Abwassers Rückhaltebereiche benötigen, die in der Straße Auf der Hübben nicht geschaffen werden können.

Weiter wurde die Verlegung eines Kanals zur reinen Straßenentwässerung eingehend erörtert. Diese Maßnahme würde keine Einleitung von Niederschlagswasser der Grundstücke zulassen. Die Versickerung muss dann auf dem eigenen Grundstück erfolgen, was zur Folge hat, dass die bisherige Grundstücksentwässerung der vorderen Dachflächen und Einfahrten in den hinteren Bereich der Grundstücke verlegt werden muss. Hier wies Herr Mittmann auf evtl. umfangreiche bauliche Maßnahmen für die Grundstückseigentümer hin, die die Vorderfront ihrer Grundstücke durchgängig bebaut haben, da eine unterirdische Verlegung der Abflüsse erforderlich wird.

Herr Mittmann erklärte auf Nachfrage ausführlich, aus welchen Gründen eine Straßenentwässerung ohne Kanal wie z.B. im Gebiet Bonhoeffer-Park nicht möglich ist. Diese Entwässerungsform kann nur bei Neubaugebieten durchgeführt werden, da der Straßenaufbau entsprechend anlegt werden muss. Bei den Neubaugebieten wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Entwässerungskonzept erstellt, in dem alle Voraussetzung für diese Art der Straßen- und Grundstücksentwässerung enthalten sind. Würde man diese Form der Entwässerung für die Straße Auf

der Hübben vorsehen, muss die Straße komplett neu aufgebaut werden. Es reicht nicht aus, lediglich Arbeiten an der Oberfläche vorzunehmen. Dies würde auch zu einer höheren finanziellen Belastung der Anwohner führen, weil diese Straßenbaumaßnahme ebenfalls beitragspflichtig ist.

Bezüglich einer Straßenbaumaßnahme erklärte Herr Mittmann auf Nachfrage, dass die Straße aus Mitteln der Straßenunterhaltung im Anschluss an die Baumaßnahme in einen ordnungsgemäßen technischen Zustand gebracht wird. Neben der Verfüllung des Kanalaushubs werden -soweit erforderlich- die Gehwege angepasst und eine Straßenschlussdecke aufgebracht. Hier handelt es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, die zu keiner Beitragspflicht für die Anlieger führt.

Wann genau eine Straßenbaumaßnahme erforderlich wird, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Nach den Erfahrungen ist jedoch frühestens in 15 bis 30 Jahren damit zu rechnen, dass die nach der Kanalbaumaßnahme durchgeführten Arbeiten am Straßenkörper verschlissen sein werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist die Straße auf der Hübben bisher noch nicht erstmalig endgültig hergestellt. Dies bedeutet, dass die Maßnahme nach dem Baugesetzbuch abgerechnet werden wird (90 %ige Beteiligung der Anlieger).

Da einige Anwesende erklärten, dass ihrer Ansicht nach die erstmalige Herstellung bereits erfolgt ist, wurden sie von Herrn Hoff gebeten, entsprechende Unterlagen - wenn vorhanden - der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Gerade die fehlende ordnungsgemäße Straßenentwässerung ist ein starkes Indiz der fehlenden erstmaligen Herstellung.

Auf Nachfrage informierte Herr Hoff, dass sich die Alternative „Anschluss der vorderen Grundstücksflächen an den Kanal, Versickerung des Niederschlagswassers im hinteren Bereich des Grundstücks“ nicht auf die Höhe des Anschlussbeitrages auswirkt. Der Anschlussbeitrag wird durch die Möglichkeit des Kanalanschlusses fällig. Wenn der Beitragspflichtige den vorhandenen Kanal zur Ableitung des Niederschlagswassers nicht in Anspruch nehmen will, ist dies für die Beitragspflicht unerheblich. Eine Reduzierung des Beitrages ist nur möglich, wenn seitens der Stadt rechtlich oder technisch der Anschluss zu 100 % nicht möglich ist.

Herr Mittmann erkundigte sich, ob die Beitragshöhe reduziert wird, wenn der Kanal so ausgebaut wird, dass technisch lediglich die Kapazität besteht neben der Straßenoberflächenentwässerung nur die Grundstücksentwässerung der vorderen Grundstücksbereiche aufzunehmen.

Die Frage muss anhand der gesetzlichen Vorschriften überprüft werden.

Herr Mittmann wies ausdrücklich daraufhin, dass diese Ausbauvariante zur Folge hat, dass auf Dauer der Anschluss der hinteren Grundstücksbereiche an den Regenwasserkanal nicht erfolgen kann. Die Regenwasserbeseitigung ist dann im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer und muss durch geeignete genehmigungsfreie oder genehmigungspflichtige Versickerungsanlagen durchgeführt werden. D.h. wenn keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und die Grundstücke oder auch Nachbargrundstücke „Land unter gehen“, ist der Grundstückseigentümer für die Schadensbeseitigung haftbar und nicht die Stadt. Eine solche Maßnahme kann nur durchgeführt werden, wenn alle Anlieger auf die Niederschlagswasserbeseitigung der hinteren Grundstücksbereiche durch die Stadt verzichten.

Als Ergebnis der Bürgerinformation bleibt festzuhalten:

1. Die Verwaltung wird bis zur Beratung des Bürgerantrages im Stadtentwicklungsausschuss prüfen, ob der Einbau eines Regenwasserkanals DN 300 zur Verringerung der Aufnahmekapazität der Grundstücksentwässerung führt und dies eine Reduzierung des Kanalanschlussbeitrages zur Folge haben würde.
2. Die Antragsteller des Bürgerantrages beantragten eine Beratung in der Dezember-Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses, damit das Ergebnis mit allen Anliegern besprochen werden kann und das Einverständnis aller eingeholt werden kann.
3. Es wird geprüft, ob und inwieweit eine Reduzierung des Kanalanschlussbeitrages entsteht, wenn die Anlieger dauerhaft nur einen definierten Teil ihres Niederschlagswassers einleiten dürfen.

Im Auftrag